



Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes

Stellungnahme des Lutherischen Konvents im Rheinland zur gegenwärtigen Prioritätendiskussion in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Angesichts des zu erwartenden Rückgangs der Gemeindegliederzahlen und der Kirchensteuereinnahmen werden z. Zt. verschiedene Überlegungen diskutiert, die auf eine weitgreifende Veränderung der Strukturen kirchlicher Arbeit und der presbyterial-synodalen Ordnung abzielen. So wird z.B. vorgeschlagen, das Pfarrwahlrecht der Gemeinden und ihre Finanzhoheit einzuschränken, Verwaltungsämter zu zentralisieren und auf Kirchenkreisebene verbindliche Kirchenkreiskonzeptionen zu beschließen, an die alle Gemeinden des Kirchenkreises gebunden sind.

Der Lutherische Konvent im Rheinland nimmt zu dieser Diskussion wie folgt Stellung:

1. Wort und Sakrament sind die Existenzgrundlage der Kirche

Der Lutherische Konvent erkennt die Notwendigkeit von nachhaltigen Einsparungen in der Kirche an. Er fordert aber, daß die Prioritäten, nach denen Einsparungen erfolgen, theologisch und nicht finanzwirtschaftlich begründet werden. Er erinnert an den ersten Satz unserer Kirchenordnung im Vorspruch der Grundartikel, nach dem Jesus Christus seine Kirche durch Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes baut und erhält bis zu seiner Wiederkunft.

In diesem Satz ist die Grundlage und die Leitschnur allen kirchlichen Handelns und aller kirchlichen Gesetzgebung festgelegt. Das bedeutet, daß die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente nicht nur die vornehmste Aufgabe der Kirche, sondern buchstäblich die Grundlage ihrer Existenz und ihres Fortbestehens bis zum Tage der Wiederkunft unseres Herrn sind. Alle Gemeindeglieder, alle Mitglieder von Presbyterien und Synoden und alle kirchlichen Amtsträger sind an diese Grundlage und Leitschnur gebunden. Auch Art. 1 KO mit den dort beschriebenen Einzelaufgaben der Kirchengemeinden ist demgegenüber nachgeordnetes Recht. Alle Einsparungen und Prioritätensetzungen haben sich an dieser Grundlage unserer Kirche auszurichten. Der Lutherische Konvent verweist auf CA VII, wonach die Kirche eine "Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden." Vor diesem Hintergrund ist die Meinung unverständlich, daß es heute für die "Leistungsfähigkeit" einer Gemeinde nicht mehr ausreichend sein soll, wenn sie dies tut.

Die Kirche muß daher alles daran setzen, daß die öffentliche Verkündigung des Wortes Gottes an jedermann und die Verwaltung der Sakramente überall im Gebiet der rheinischen Kirche geschehen kann. Nach Möglichkeit sollte an jeder Gottesdienststätte unserer Kirche an jedem Sonntag und an jedem kirchlichen Feiertag öffentlicher Gottesdienst gehalten werden. Alles andere ist zur Not verzichtbar, Verkündigung und Sakramente sind es nicht. Mit anderen Worten: Viele Dienste und Einrichtungen, die die Kirche in Zeiten reichlich fließender Kirchensteuern aufgebaut hat, mögen wünschenswert und sinnvoll sein, aber es sind Randaktivitäten, von denen sich die Kirche trennen kann, ohne ihrem eigentlichen Auftrag zu schaden. Wenn die finanziellen Mittel der Kirche geringer werden, ist es daher geboten, daß die Kirche diese Randaktivitäten abgibt und ihre knappen Mittel auf ihre Kernaufgaben konzentriert. Wenn dies geschieht, wird genügend Geld vorhanden sein, daß flächendeckend im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland Gottesdienste gehalten und Sakramente verwaltet werden. Dann hätten auch die vielen hochmotivierten und qualifizierten jungen Theologen eine Chance im pfarramtlichen Dienst. Dann könnte die Kirche sich wieder darüber freuen, daß der Herr der Ernte Arbeiter in seine Ernte sendet (Mt. 9, 38). Ohne solche Konzentration auf die Kernaufgaben würde die Kirche eine ganze Generation junger Theologen zur Arbeitslosigkeit verurteilen und die Kirche personell in ein Zeitalter der Vergreisung führen.

Es gibt keinen Grund, an der Finanzierbarkeit dieses Konzeptes zu zweifeln: In ihrem Grundartikel bekennt die Kirche, daß Jesus Christus die Kirche erhalten wird bis zu seiner Wiederkunft. Daraus folgt, daß Gott, der ein Herr des Silbers und des Goldes ist (Haggai 2,8), der Kirche für ihre grundlegende und existenzsichernde Aufgabe der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung immer ausreichend Geld zur Verfügung stellen wird.

2. Die wichtigste und effektivste Ebene der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung ist die Ortsgemeinde

Nach wie vor ist es die Ebene der Ortsgemeinde, die am meisten Menschen mit der Verkündigung des Wortes erreicht. In Gottesdiensten und Amtshandlungen, in kirchlichem Unterricht und Jugendarbeit, in Gemeindegruppen und in Besuchsdiensten erreicht die Ortsgemeinde bis auf den heutigen Tag viel mehr Menschen als alle anderen Dienste und Institutionen der Kirche zusammen. Die Ortsgemeindeebene hat zudem den Vorteil, daß Menschen jeden Lebensalters und jeder gesellschaftlichen Schicht angesprochen werden und daß daher alle verschiedenen Lebensbereiche der Menschen ins Gespräch kommen können. Außerdem ist das vielfältige Beziehungsgeflecht der Gemeindeglieder untereinander und mit den kirchlichen Amtsträgern und Presbyteriumsmitgliedern durch nichts zu ersetzen.

Auf Grund dieser Sachlage fordert der Lutherische Konvent im Rheinland, daß die finanzielle und personelle Ausstattung der Ortsgemeinden und ihre Entscheidungskompetenzen einen Vorrang bekommen vor allen sekundären Ebenen der Kirche wie Kreis- und Landessynoden und vor übergemeindlichen Diensten. Die Ortsgemeinde ist die Basis der Kirche. Alle anderen Ebenen haben gegenüber der Ortsgemeinde abgeleitete und dienende Aufgaben.

3. Konkrete Forderungen

Aufgrund dieser Prioritätenfeststellung stellt der Lutherische Konvent im Rheinland die folgenden praktischen Forderungen auf:

a) Pfarramt

Die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit von Presbyterien und Pfarrern/Pfarrerinnen macht es erforderlich, daß auch in Zukunft das Pfarrwahlrecht bei den Presbyterien verbleibt. Das Problem der vielen Pfarrer/Pfarrerinnen im Wartestand kann ohne eine Änderung des Pfarrwahlrechts bewältigt werden. Einmal wird schon nach bisherigem Recht jedes dritten Mal eine Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung besetzt. Die Kirchenleitung sollte diese Gelegenheiten nutzen, ausschließlich Warteständler vorzuschlagen. Außerdem

sollte dafür gesorgt werden, daß erst gar nicht so viele Pfarrer/Pfarrerinnen in den Wartestand versetzt werden. Eine sehr effektive Maßnahme wäre es, wenn nach dem Verursacherprinzip die Körperschaften, deren Leitungsgremien durch Beschlüsse die Versetzung in den Wartestand fordern oder diese Versetzung aufsichtlich genehmigen und bestätigen, in angemessener Weise an den Kosten des Wartestandes beteiligt würden.

Auch die vorgeschlagene unterschiedliche Bewertung von Pfarrstellen nach A13- bzw. A14- Stellen ist ein falscher Weg, da keine theologische Begründung erkennbar ist. Grundsätzlich stehen alle, die im Dienst der Verkündigung stehen, in gleicher Verantwortung und Verpflichtung und sollten daher in dieselbe Besoldungsgruppe eingruppiert werden. Der unterschiedliche Arbeitsbelastung in großen und kleinen Pfarrstellen wird besser durch die Möglichkeiten des Eingeschränkten Dienstes entsprochen. Der Lutherische Konvent im Rheinland schlägt vor zu prüfen, ob man die Stufungen des Eingeschränkten Dienstes, die bisher nur die Stufen 75% und 50% vorsehen, durch weitere Zwischenstufen ergänzen und den Eingeschränkten Dienst dadurch flexibler handhabbar machen kann. Dadurch könnten auch kleine Pfarrstellen auf dem Lande und in Diasporagebieten erhalten werden.

Der Lutherische Konvent im Rheinland warnt vor der Entwicklung von Unter- und Oberpfarrern bzw. vor dem aus der Römisch-Katholischen Kirche bekannten und dort in der Hierarchie begründeten Über- und Unterordnungsverhältnis von Kaplänen und Pastoren.

b) Vorrang für den Gemeindedienst

Da die Verkündigung des Wortes und die Verwaltung der Sakramente die Existenzgrundlage der Kirche sind, muß die Kirche dafür Sorge tragen, daß in ausreichender Zahl Pfarrer/Pfarrerinnen im Gemeindedienst beschäftigt werden können. Bevor dort Stellen gestrichen werden, müssen im sekundären Bereich Pfarrstellen (Funktionspfarrstellen, Entlastungspfarrstellen bei den Superintendenturen etc.) eingeschränkt werden. Damit die Funktionen der bisherigen Funktionspfarrstellen dennoch in eingeschränktem Umfang weiter wahrgenommen werden können, soll nach Möglichkeiten gesucht werden, Gemeindepfarrstellen, die nicht über die ausreichende Punktezahl verfügen, zu erhalten, indem sie durch anteilige Zuweisung von Funktionsdiensten erweitert werden.

c) Autonomie der Ortsgemeinde

Weil die Ortsgemeinde die Basis der Kirche ist, muß ihre Autonomie so weit wie möglich erhalten werden. Eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf den Kirchenkreis (Kirchenkreiskonzeption) ist daher der falsche Weg. Die Zentralisierung von Entscheidungskompetenzen bei einem zentralen Bischofsamt oder Konsistorium auf Kosten der Presbyterien widerspricht im übrigen den Grundsätzen des reformatorischen Kirchenverständnisses.

Dies gilt auch für die Verwaltungsämter. Alle Erfahrungen zeigen, daß zentralisierte Verwaltungsämter für bestimmte Aufgaben sinnvoll und notwendig sind, daß sie aber dann, wenn sie auch die einfachen Verwaltungsvorgänge an sich ziehen, Entscheidungsabläufe verkomplizieren und verteuern. Außerdem ziehen sie Gemeindepfarrer/Gemeindepfarrerinnen von ihren eigentlichen Aufgaben in Verkündigung und Seelsorge in erheblichem Umfang ab, indem sie sie mit großem Zeitaufwand für zentralisierte Verwaltungs- und Gremienarbeit belasten. Statt einer Zentralisierung der Verwaltung ist eine durchgreifende Reform des Verwaltungsrechts mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung gefordert. Ziel muß es sein, daß jede Gemeinde, von einzelnen, komplizierten Verwaltungsvorgängen abgesehen, ihre Verwaltung vor Ort selbst organisieren kann. Bei kleinen Gemeinden soll so die Möglichkeit geschaffen werden, mit nebenamtlichen Kräften oder sogar mit ehrenamtlichen Kräften den größten Teil der eigenen Verwaltung zu bewältigen.

Die Entscheidungskompetenz muß auch in Finanzfragen grundsätzlich bei den Presbyterien verbleiben. Als Argument für eine Haushaltssicherungskompetenz beim Kirchenkreis wird

angeführt, daß manche Presbyterien sich weigerten, ihre Finanzen in Ordnung zu bringen. Abgesehen davon, daß es sich dabei um seltene Einzelfälle handelt und daß die große Mehrheit der Presbyterien sich auch in schwierigen Zeiten als gute und verantwortungsbewußte Haushalter erwiesen hat, ist darauf hinzuweisen, daß schon das bisherige Recht genügend Möglichkeiten des Eingriffs seitens des Kreissynodalvorstandes gibt. Der KSV hat nach geltendem Recht nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, im Rahmen seiner Aufsicht über die Kirchengemeinden im Fall eines offenkundig verantwortungslosen Umgangs von Presbyterien mit dem gemeindlichen Geld, dieses Presbyterium zu ermahnen, zu belehren und notfalls aufzulösen und durch einen Bevollmächtigtenauschuß zu ersetzen. Wenn dies in der Vergangenheit nicht immer geschehen sein sollte, so liegt das nicht an der bestehenden Rechtsordnung, sondern es ist zu untersuchen, ob dem KSV eine Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht vorzuwerfen ist.

d) Verkleinerung zentraler Bürokratien und Leitungsorgane

Der Rückgang der Gemeindegliederzahlen und der Finanzmittel erzwingt die Einschränkung von Diensten und Planstellen auch auf der Ebene der Landeskirche. Eine zahlenmäßig kleinere Kirche erfordert ein kleines Landeskirchenamt und weniger Oberkirchenräte.

In der aktuellen Prioritäten- und Strukturdiskussion bekennt sich der Lutherische Konvent im Rheinland zur presbyterial-synodalen Ordnung in ihrer bewährten Gestalt und warnt vor einem Umbau unserer Kirche zu einer zentralisierten, bürokratisierten und obrigkeitlich ausgerichteten Konsistorialkirche.

Für den Vorstand
gez. Reiner Vogels, Vorsitzender